



---

## Kurzinformation

### Dividendenzahlungen an die Anteilseigner von Aktiengesellschaften in Deutschland

---

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um eine Darstellung der Rechtslage in Deutschland für Dividendenzahlungen an die Anteilseigner von Aktiengesellschaften – insbesondere deren Häufigkeit – gebeten.

Nach § 174 des Aktiengesetzes (AktG) bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft über die Verwendung des Bilanzgewinns:

#### § 174 AktG

- (1) *Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluß gebunden.*
- (2) *In dem Beschluß ist die Verwendung des Bilanzgewinns im einzelnen darzulegen, namentlich sind anzugeben*
  1. *der Bilanzgewinn;*
  2. *der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag oder Sachwert;*
  3. *die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge;*
  4. *ein Gewinnvortrag;*
  5. *der zusätzliche Aufwand auf Grund des Beschlusses.*
- (3) *Der Beschluß führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.*

Erst wenn dieser Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns wirksam geworden ist, steht dem Aktionär nach (§ 58 Abs. 4 Satz 1 AktG iVm dem Beschluss ein Zahlungsanspruch gegenüber der Gesellschaft zu. Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Es kann aber auch im Hauptversammlungsbeschluss oder in der Satzung eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.

Die Hauptversammlungen deutscher Unternehmen finden – je nach Geschäftsjahr des Unternehmens – meistens aber im Zeitraum von Februar bis Juli statt.

---

Eine gesetzliche Vorschrift, die regelt, in welchen zeitlichen Abständen Dividenden ausgezahlt werden müssen, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Im deutschsprachigen Raum werden Dividenden in der Regel einmal jährlich gezahlt.

Neben laufenden Ausschüttungen sind auch einmalige Sonderdividenden möglich.

Quelle:

- Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBI. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/BJNR010890965.html>.
- Englische Version abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_aktg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aktg/index.html).

\* \* \*